

Amtsblatt

für die Wallfahrtsstadt Werl



Amtliches Veröffentlichungsorgan der Wallfahrtsstadt Werl

16. Jahrgang

21.12.2024

Nr.10

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Inhaltsübersicht</u>	<u>Seite</u>
1	Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl Richtlinie „Hof- und Fassadenprogramm Stadtkern Werl“ zur städtebaulichen Aufwertung von Gebäuden und Freiflächen	2
2	Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl Richtlinie der Wallfahrtsstadt Werl zur Verwendung von Mitteln des Verfügungsfonds für den Stadtkern der Wallfahrtsstadt Werl	6
3	Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl Bekanntmachung der Beisitzer und ihrer Stellvertreter des Wahlausschusses für die Kommunalwahl 2025 gem. § 6 Abs. 1 S. 2 Kommunalwahlordnung NRW	9
4	Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl 12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 13.12.2024	10
5	Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl 15. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Wallfahrtsstadt Werl vom 13.12.2024	11
6	Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl Gebührensatzung für die Benutzung der städt. Friedhöfe und Trauerhallen im Stadtgebiet Werl vom 13.12.2024	12
7	Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl Gebührensatzung zur Abfallentsorgung in der Wallfahrtsstadt Werl vom 13.12.2024	14
8	Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Wallfahrtsstadt Werl vom 13.12.2024	17
9	Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg Ergänzendes Verfahren zu dem Neubau der A 445 AS Werl/Nord bis AS Hamm/Rhynern von Bau-km 0+163,50 bis Bau-km 7+910,00	17

Lfd. Nr. 1
Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl
Richtlinie „Hof- und Fassadenprogramm Stadtkern Werl“ zur städtebaulichen Aufwertung von Gebäuden und Freiflächen

Präambel

Die Wallfahrtsstadt Werl verfolgt das Ziel der funktionalen und gestalterischen Aufwertung und Erneuerung ihres Stadtkerns. Auf der Grundlage des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) ist der Stadtkern im Jahr 2021 in das Bund-Länder-Programm „Lebendige Zentren“ aufgenommen worden und kann auf die finanzielle Unterstützung des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen zurückgreifen. Im Rahmen der Umsetzung des Programms werden Zuschüsse für private Investitionen in den Gebäudebestand und das Wohnumfeld zum Zwecke der Standortaufwertung und Profilierung gewährt.

Besonderes Anliegen der Förderung ist die Erhaltung und Weiterentwicklung der gewachsenen historischen Struktur des Stadtkerns, der auch zukünftig ein attraktiver und identitätsstiftender Standort für Wohnen, Arbeiten, Wirtschaft und Kultur bleiben soll. Die dem Charakter des Stadtkerns entsprechende Entwicklung soll durch geeignete Erhaltungs-, Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen privater Eigentümer unterstützt werden. Dabei sind stadtbild- und denkmalpflegerische Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Die Ziele der Gestaltungssatzung und der Denkmalbereichssatzung sollen mit Hilfe der Fördermittel befördert und schneller sowie effektiver umgesetzt werden.

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

- 1.1. Die Stadt Werl gewährt mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Bundesrepublik Deutschland Zuwendungen im Rahmen dieser Richtlinie.
- 1.2. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Zuschüsse können nur gewährt werden, soweit es die Haushaltslage der Stadt Werl sowie die in Aussicht gestellten Bundes- und Landeszuschüsse zulassen und die Gesamtfinanzierung von Seiten des Antragstellers nachgewiesen ist. Die Stadt Werl entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der ihr von der Bezirksregierung Arnsberg bewilligten Zuwendungen.
- 1.3. Die Förderung einer Maßnahme ist nur möglich, wenn hierfür keine anderen Programme außerhalb der Städtebauförderung (z. B. Zuschüsse oder Darlehen von KfW oder NRW.Bank) genutzt werden können (Nachrangigkeit der Städtebauförderung bzw. Subsidiaritätsprinzip).

2. Räumlicher Geltungsbereich

- 2.1. Die Bezuschussung erfolgt nur in der gem. § 171b BauGB vom Rat der Stadt Werl am 18.06.2020 beschlossenen Gebietskulisse („Fördergebiet ISEK“, siehe Anlage 1).
- 2.2. Im räumlichen Geltungsbereich der jeweils gültigen Gestaltungssatzung und der Denkmalbereichssatzung für die Altstadt Werl (siehe Anlage 1) sind zudem die dortigen Regelungen zu beachten.

3. Antragsberechtigte

- 3.1. Eigentümer (natürliche und juristische Personen des Privatrechts), Erbbauberechtigte, Mieter und Pächter von Gebäuden, baulichen Anlagen, Wohnungen und (Teil-) Grundstücken im Geltungsbereich der Richtlinien.
- 3.2. Bei Anträgen von Mietern muss das schriftliche Einverständnis des Eigentümers vorliegen.
- 3.3. Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind von der Antragsstellung ausgeschlossen.

4. Gegenstände der Förderung

- 4.1. Gefördert werden Gestaltungsmaßnahmen, die der Profilierung und Standortaufwertung des Stadtkerns dienen.
- 4.2. Förderfähig sind Maßnahmen am Äußeren von Bestandsgebäuden mit entsprechender städtebaulicher Bedeutung für den Stadtkern. Dies sind Wohn- und Geschäftshäuser inkl. deren erhaltenswerten Nebengebäude,
 - die als Baudenkmale vorläufig unter Schutz gestellt wurden bzw. in die Denkmalliste eingetragen sind oder
 - die von Stadtbild prägender bzw. stadthistorischer Bedeutung sind oder
 - die im Sinne einer Aufwertung durch die Gestaltungssatzung besondere stadtbildpflegerische Anforderungen gestellt werden.
- 4.3. Fördergegenstände sind insbesondere folgende Maßnahmen:
 - 4.3.1. Fassadenflächen
 - Gestalterische Verbesserung/ Aufwertung von öffentlich sichtbaren Gebäudeaußenfassaden (reinigen, Putzsanierung, streichen, erforderliche Vorarbeiten).
 - Beseitigung von vorgehängten Fassadenverkleidungen zur Wiederherstellung und Sichtbarmachung originaler Fassaden.
 - Ergänzung und Wiederherstellung historischer Baudetails (z. B. Schmuckelemente).
 - Erneuerung von Fachwerk und typischen Bekleidungen.

- Rückbau von Vordächern und Kragplatten, wenn es zur Verbesserung der Fassade oder des Stadtbildes beiträgt.
- Anstrich von Holzfenstern, -türen und -toren, sofern diese Maßnahme im direkten Zusammenhang mit der Neugestaltung der Fassade steht
- Wiederherstellung ursprünglicher Fassadengliederungen und -gestaltungen entsprechend der Gebäudetypologie.

4.3.2. Begrünungsmaßnahmen

- Begrünung von Fassaden und Dächern, inkl. vorbereitende Arbeiten (z. B. Anbringung von Trägerelementen/ Wuchskonstruktionen, Aufbringen von Schutzschicht und Vegetations-/ Pflanzsubstrat).

4.3.3. Außenanlagen und Hofflächen

- Gestaltung von öffentlich sichtbaren Außenanlagen und Hofflächen
 - Entsiegelung befestigter Flächen und Schaffung von Grünflächen mit positiver stadtökologischer Wirkung
 - Erneuerung und Gestaltung von (historischen) Einfriedungen und (Stütz-) Mauern einschl. Begrünung; dazu zählt auch die Einfassung und Begrünung von Mülltonnenstellplätzen.
 - Herstellung von Aufenthalts-, Spiel- und Wegeflächen und deren fest installierte Möblierung einschl. Errichtung von Fahrradabstellplätzen.
 - Schaffung oder Verbesserung der Zugänglichkeit von Gebäuden.
 - Vorbereitende Maßnahmen, z. B. die Herrichtung von Hof- und Freiflächen durch den Rückbau von nicht erhaltenswerten Außenanlagen bzw. untergeordneten baulichen Anlagen, wie Garagen, Schuppen und Mauern.

5. Nicht förderfähige Maßnahmen

- 5.1. Erstmalige Herstellung von Grün- und Freiflächen im Zuge eines Neubaus.
- 5.2. Errichten von Stellplatzanlagen jeglicher Art (einschl. Garagen, Carports).
- 5.3. Versiegelung von Flächen durch Pflasterung oder Kiesbeete, die über das Maß notwendiger Zuwegungen hinausgehen.
- 5.4. Neubauten, Ausbauten wie Gauben oder Aufstockungen von Gebäuden, die den Zweck einer Nutzflächenerweiterung und nicht einer gestalterischen Aufwertung haben.
- 5.5. Maßnahmen, die dem Artenschutz entgegenstehen.
- 5.6. Maßnahmen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher oder nachbarrechtlicher Auflagen gefördert werden könnten oder diesen entgegenstehen.
- 5.7. Neuverlegung und Änderung von Ver- und Entsorgungsleitungen, soweit sie nicht direkt zur Umgestaltung von Hofräumen erforderlich sind.
- 5.8. Kosten für Grunderwerb, Gebühren und Abgaben.

6. Art, Form und Höhe der Förderung

- 6.1. Die Förderung im Rahmen dieser Richtlinie wird als Projektförderung in Form der Anteilfinanzierung gewährt.
- 6.2. Förderfähig sind Ausgaben für die in Ziffer 4.3 genannten Maßnahmen.
- 6.3. Der öffentliche Zuschuss beträgt jeweils maximal 50 % der förderfähigen Kosten.
- 6.4. Eine Nachförderung - eventuell auch von entstandenen Mehrkosten - ist ausgeschlossen.
- 6.5. Zuschussfähig sind die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten für die bewilligten Maßnahmen. Vorsteuerabzugsberechtigten Antragstellern wird die Förderung auf Basis der Nettokosten bewilligt.
- 6.6. Die Gesamtförderung je Objekt darf 20.000 € nicht überschreiten (Höchstbetrag) und 1.000 € nicht unterschreiten (Bagatellgrenze).
- 6.7. Eine Förderung oberhalb des Höchstbetrags ist möglich, wenn die Durchführung von besonderer Bedeutung für die Zielerreichung des ISEKs und den Zielen dieser Förderrichtlinie ist.
- 6.8. Die Maßnahmen müssen fachgerecht, zielgerichtet, sinnvoll und wirtschaftlich sein.
- 6.9. Förderfähig sind neben den Personal- und Materialkosten auch Kosten für vorbereitende Maßnahmen (z. B. Planungsleistungen, Gerüststellung, etc.), die im Zusammenhang mit der Maßnahme entstehen.

7. Förderbedingungen

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn,

- 7.1. ein eindeutiger Handlungsbedarf besteht,
- 7.2. eine Zuwendung hinsichtlich der Lage und des Zustandes des Gebäudes sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar ist,
- 7.3. die Maßnahme baurechtlich unbedenklich ist,

- 7.4. die Maßnahme den denkmalpflegerischen Anforderungen bzw. den Regelungen der Gestaltungssatzung für den Stadtkern Werl entspricht,
- 7.5. die Maßnahme nicht nach anderen Richtlinien und/ oder Förderprogrammen gefördert werden können (Subsidiaritätsprinzip),
- 7.6. die Kosten der Maßnahme nicht auf die Miete umgelegt werden,
- 7.7. die Maßnahme sachgerecht von Fachbetrieben ausgeführt und Rechnungsbelege vorgelegt werden,
- 7.8. bei Begrünung und Gestaltung privater Grundstücksflächen die Zugänglichkeit für Mieter und Bewohner sichergestellt ist. Die umgestalteten Bereiche müssen von allen Bewohnern der dazugehörigen Wohnungen genutzt werden können und in einem dem beabsichtigten Nutzungszweck entsprechenden Zustand gehalten werden. Diese Bestimmungen gelten auch für Rechtsnachfolger. Bereits bei der Planung ist die Mitwirkung der Mieter erforderlich und im Förderungsantrag nachzuweisen.

8. Antragsstellung und Verfahren

- 8.1. Vor der eigentlichen Antragsstellung ist eine Förderberatung durch das Citymanagement Werl persönlich in Anspruch zu nehmen.
- 8.2. Antragsberechtigte gem. Ziffer 3 reichen ihren Antrag auf dem dafür vorgesehenen Formular und den benötigten Unterlagen im Citymanagement Werl ein.
- 8.3. Dem Antrag sind Angebote von drei Fachfirmen mit prüffähigen Massenangeboten sowie ein Lageplan mit Verortung der Maßnahme beizulegen. Weitere Einzelheiten sind dem Antragsformular zu entnehmen. Im Bedarfsfall behält sich die Wallfahrtsstadt Werl die Anforderung weiterer Unterlagen vor.
- 8.4. Nur vollständig eingereichte Anträge können einer Prüfung durch die Abteilung Bauordnung und Hochbau der Wallfahrtsstadt Werl unterzogen werden.
- 8.5. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs in Abstimmung mit aktuellen Planungen seitens der Stadt Werl und im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens durch die Verwaltung entschieden. Der Zuschuss kann nachträglich nicht erhöht werden.
- 8.6. Der Zuschuss wird von der Stadt Werl durch schriftlichen Förderbescheid des Fachamtes mit den erforderlichen Auflagen, Bedingungen und Nebenbestimmungen bewilligt. Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind Bestandteil des Förderbescheids. Darüber hinaus kann der Förderbescheid auch mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.
- 8.7. Der Zuwendungsempfänger darf mit den Maßnahmen erst nach Erhalt des schriftlichen Förderbescheides beginnen.
- 8.8. Nach Erteilung des Förderbescheides dürfen Änderungen der Maßnahmen nur nach vorheriger Anzeige gegenüber und mit schriftlicher Zustimmung der Stadt Werl erfolgen.
- 8.9. Der Bewilligungsbescheid ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Genehmigungen oder Zustimmungen zu den Maßnahmen (z. B. denkmalrechtliche Erlaubnis bei Baudenkmalern oder in Gebieten mit Gestaltungssatzungen).
- 8.10. Auf Antrag kann die Stadt ausnahmsweise einem Beginn der Durchführungsarbeiten vor Vertragsabschluss schriftlich zustimmen. Anspruch auf Bewilligung eines Zuschusses kann hieraus jedoch nicht abgeleitet werden (vorzeitiger Maßnahmenbeginn).
- 8.11. Die Arbeiten müssen innerhalb von 6 Monaten nach Bewilligung abgeschlossen sein.
- 8.12. Die Maßnahme ist in jedem Falle kontinuierlich durchzuführen, etwaige Schutzbestimmungen sind zu überwachen. Die Abrechnungsbelege sind permanent zu sammeln und zu prüfen. Ist dies vom Antragsteller nicht zu gewährleisten, hat er nach Aufforderung durch die Stadt einen Architekten, Garten- oder Tiefbauingenieur zu beauftragen, der für die Planung und die fachtechnische Durchführung der Maßnahme verantwortlich ist.
- 8.13. Zum Zwecke der Überprüfung der Richtlinien oder ordnungsgemäßen Verwendung der öffentlichen Mittel haben zuständige Vertreter der Stadt Werl oder von Ihnen beauftragte Personen und der Aufsichtsbehörde bis zum Abschluss der Maßnahme jederzeit Begehungsrecht.

9. Verwendungsnachweis

- 9.1. Nach Abschluss der Maßnahme ist innerhalb von 3 Monaten ein Kosten-/ Verwendungsnachweis mit Originalrechnungen und Zahlungsbelegen sowie Bildnachweisen vorzulegen. Die antragsgemäße Durchführung der Maßnahme wird durch eine Schlussabnahme überprüft. Mängel müssen auf Kosten des Antragstellers nachgebessert werden.
- 9.2. Erst nach Prüfung und Anerkennung des Kosten-/ Verwendungsnachweises wird der Zuschuss an den Antragsteller ausgezahlt. Haben sich die tatsächlichen Kosten gegenüber den bewilligten Kosten reduziert, kann sich der Zuschuss ebenfalls anteilig verringern.

10. Zweckbindung und Zweckbindungsfrist

- 10.1. Mit der Zuschussgewährung entsteht eine Zweckbindung, das heißt, die baulichen Maßnahmen dürfen nicht anderen Zwecken als denen der oben genannten Ziele dienen. Sie sind mindestens für die Dauer der Zweckbindung (10 Jahre ab Vorlage des Verwendungsnachweises bei der Stadt Werl) im geförderten Zustand instand zu halten.
- 10.2. Die Objekte der Maßnahmen dürfen nicht ohne Genehmigung der Stadt Werl verändert, abgerissen bzw. entfernt werden. Eine ggfls. notwendige Veränderung ist mit der Stadt abzustimmen, eine Entfernung bzw. ein Abriss kann zu einer (anteiligen) Rückforderung der Zuwendung/Fördermittel durch den Fördergeber führen.

11. Rücknahme und Widerruf des Bewilligungsbescheids

- 11.1. Bei einem Verstoß gegen diese Richtlinie, Missachtung der Auflagen, zweckfremden Verwendung des Zuschusses oder falscher Angaben kann die Bewilligung der Fördermittel jederzeit durch die Stadt widerrufen werden. Ebenso können bei Nichtbeachtung der Zweckbindungsfrist ausgezahlte Zuschussmittel (ggf. anteilig) - mit einer entsprechenden Verzinsung des Rückforderungsbetrages vom Zeitpunkt der Auszahlung an (5% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank) - zurückgefordert werden.
- 11.2. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheides zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 49a VwVfG NRW) zu verzinsen.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Beschlossen vom Rat der Wallfahrtsstadt Werl am 28.11.2024 (Vorlagen-Nr. 105/2024).

Werl, den 09.12.2024
Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

gez.
Höbrink
Bürgermeister

Anlage 1 Fördergebiet ISEK



Lfd. Nr. 2
Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl
Richtlinie der Wallfahrtsstadt Werl zur Verwendung von Mitteln des Verfügungsfonds für den Stadtkern der Wallfahrtsstadt Werl

Präambel

Bei dem Verfügungsfonds handelt es sich um ein Förderinstrument der Städtebauförderung (Förderrichtlinie Stadterneuerung NRW 2008 Nr. 17), das darauf abzielt, das bürgerschaftliche Engagement zu unterstützen und zu fördern. Der Fonds wird durch Städtebaufördermittel finanziert.

Das Integrierte Städtebauliche Entwicklungskonzept (ISEK) für den Stadtkern der Wallfahrtsstadt Werl hat zum Ziel, den historischen Stadtkern zu stärken und die Fußgängerzone zu einem vielfältigen genutzten Raum zu entwickeln. Dadurch soll die Lebens- und Aufenthaltsqualität verbessert und die Teilhabe der Menschen an diesem Entwicklungsprozess gefördert werden.

1. Aufgaben und Ziele des Verfügungsfonds

Im Stadtkern Werl sollen durch finanzielle Mittel aus dem Verfügungsfonds das bürgerschaftliche Engagement, das Zusammenleben, das Image und die Identifikation gefördert werden. Die Mittelvergabe orientiert sich an folgenden Zielen:

- Aktivierung der Bewohnerinnen und Bewohner
- Förderung von Eigenverantwortung und Selbsthilfe sowie des ehrenamtlichen Engagements
- Imageverbesserung des Stadtkerns, insbesondere während des Umbaus der Fußgängerzone
- aktive Begleitung des Umbaus der Fußgängerzone
- Förderung nachbarschaftlicher Kontakte und des Zusammenlebens
- Integration unterschiedlicher Gruppen in den Werler Stadtkern
- Vernetzung der verschiedenen Akteure im Stadtkern
- Belebung des Stadtkerns und der Stadtteilkultur
- Aufwertung des Wohnumfeldes
- Identifikation mit dem Stadtkern Werl.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Räumlicher Geltungsbereich des Verfügungsfonds ist das Fördergebiets des ISEKs (vgl. in Anlage 1 dargestellter Bereich). Förderfähig sind Projekte, die in diesem Bereich umgesetzt werden.

3. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind kleinteilige Projekte, die dem Gemeinwohl dienen sollen und nicht-kommerzieller Art sind.

Beispiele für förderfähige Projekte sind:

- Aktionen im Straßenraum mit besonderen, belebenden und identitätsstiftenden Elementen
- Begrünungsaktionen / Anlegen von Pflanzbeeten
- Gestaltung von Schalt- und Stromkästen
- Kunst im öffentlichen Raum
- Weitere öffentlichkeitswirksame Investitionen, die zur Belebung und Attraktivierung des Stadtkerns beitragen
- Aktivitäten zur Stärkung der Nachbarschaft, wie Mitmachaktionen, Feste, Veranstaltungen sowie Informations-, Austausch- und Begegnungsmöglichkeiten
- Ausstellungen, kulturelle und künstlerische Aktionen, zum Beispiel Kinderaktionen oder Projekte in leerstehenden Ladenlokalen
- Öffentliche Quartiers- und Nachbarschaftsfeste
- Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerbeteiligungsaktionen, z.B. Workshops, Vorträge und Präsentationen von Gemeinschaftsinitiativen
- Aktionen zur Förderung der Identifikation mit dem Stadtkern
- Weitere Maßnahmen, die zur Belebung und Attraktivierung des Stadtkerns beitragen

Förderfähige Ausgaben können unter anderem Sachkosten, Aufwandsentschädigungen Dritter für die Umsetzung der Projekte wie z.B. Projekt- und Verbrauchsmaterial, Gestaltungs- und Transportkosten oder Fachleistungen Dritter umfassen.

Die Förderung mit dem Verfügungsfonds erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen und innerhalb der verfügbaren Haushaltsmittel der Wallfahrtsstadt Werl sowie der vom Land bewilligten Zuwendungen. Die Zuwendungen werden gemäß dieser Richtlinie und den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) gewährt.

Zu Projekten ist in geeigneter Form Öffentlichkeitsarbeit zu leisten. Die Öffentlichkeitsarbeit ist mit dem Citymanagement Werl abzustimmen. Grundsätzlich ist dabei auf die finanzielle Unterstützung durch das Stadtumbauprojekt „Stadtkern

Werl[®] und durch Finanzhilfen des Bundes und des Landes zu verweisen. Der Antragsteller erklären sich bereit, Projekte mit Text und Bild zu dokumentieren und die Dokumentation der Wallfahrtsstadt Werl / dem Citymanagement Werl zur weiteren Verwendung und Veröffentlichung zur Verfügung zu stellen. Der Antragsteller stellt sicher, dass alle Verwendungsrechte des Bild- und Videomaterials vorliegen.

4. Art der Förderung

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Es erfolgt eine Unterstützung von bis zu 100 Prozent der Kosten. Eine Einbindung privater Mittel in die Finanzierung ist ausdrücklich erwünscht und Projekte mit Kostenbeteiligungen der Antragsteller werden vorgezogen.

5. Höhe der Förderung

Die Mittel für ein bewilligtes Projekt sind auf maximal 8.000 Euro brutto begrenzt. Eine Zuwendung oberhalb dieser Wertgrenze kann erfolgen, wenn die Durchführung von besonderer Bedeutung für die Zielerreichung des ISEKs ist. Eine Förderung erfolgt nur bei Anträgen mit Gesamtkosten von mindestens 750 Euro brutto (Bagatellgrenze).

6. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen, die Projekte zur Durchführung im Geltungsbereich einreichen. Städtische Institutionen können keine Anträge stellen.

7. Bewilligungsvoraussetzung

Eine finanzielle Förderung für die Projekte kann ausschließlich unter folgenden Voraussetzungen gewährt sind:

- Mit der Umsetzung des Projekts wurde erst nach Erhalt der Förderbewilligung begonnen.
- Der Abschluss eines Leistungs- oder Liefervertrags wird als Beginn der Umsetzung gewertet.
- Es stehen keine alternativen Fördermöglichkeiten zur Verfügung.
- Es handelt sich nicht um eine Regelfinanzierung bereits bestehender Projekte.
- Die Mittel aus der Städtebauförderung wurden der Wallfahrtsstadt Werl bewilligt.

8. Förderausschluss:

Eine Förderung ist ausgeschlossen für:

- Projekte, die rentierlich sind
- Projekte, die durch andere Förderprogramme unterstützt werden können (Verbot der Doppelförderung)
- Projekte, deren Umsetzung bereits vor der Bewilligung begonnen hat
- Laufende Betriebs- und Sachkosten des Antragstellers
- Reguläre Personalkosten des Antragstellers
- Alle Ausgaben, die nicht direkt mit dem Projekt in Verbindung stehen

9. Verfahren

9.1. Antragsverfahren

Das Citymanagement Werl unterstützt den Antragsteller zur Projektidee und steht während der Antragstellung, Durchführung und bei der Erstellung des Verwendungsnachweises zur Seite.

Anträge sind mit dem dafür vorgesehenen Formular beim Citymanagement Werl einzureichen. Der Antrag muss eine Beschreibung des Projekts, seiner Ziele und seiner Auswirkungen auf die Stadterneuerung enthalten. Zudem sind die voraussichtlichen Kosten, die erwarteten Einnahmen, die ehrenamtlichen Leistungen sowie die erwünschte Eigenbeteiligung anzugeben. Bei Ausgaben, die über 2.500 Euro brutto liegen, müssen mindestens zwei Vergleichsangebote eingeholt werden.

9.2. Bewilligungsverfahren

Ein lokales Vergabegremium entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Vergabe der Mittel des Verfügungsfonds. Die in dieser Richtlinie genannten Ziele (siehe 3. Gegenstand der Förderung) dienen als Entscheidungskriterien des Verfügungsfonds-Gremiums.

Projektanträge werden dem Gremium mindestens zwei Mal im Jahr zur Beurteilung vorgelegt. Sofern das Vergabegremium Bedarf sieht sollten Antragsteller ihr Vorhaben persönlich im Gremium vorstellen.

Auf Grundlage eines Beschlusses des Vergabegremiums erfolgt die Bewilligung des Zuschusses durch einen Bewilligungsbescheid, der durch die Wallfahrtsstadt Werl ausgestellt wird. Mit dem Bescheid werden die Höhe des Zuschusses sowie der Zeitraum zur Durchführung der Maßnahme festgelegt.

Ein Anspruch auf Bewilligung besteht nicht. Bei einer Antragsablehnung durch das Vergabegremium erhalten Antragsteller eine schriftliche Mitteilung.

Das Citymanagement Werl führt die Geschäfte des Vergabegremiums. Die Wallfahrtsstadt Werl verwaltet die Mittel des Verfügungsfonds und erteilt die Bewilligungsbescheide.

9.3. Verwendungsnachweis

Antragsteller müssen das Projekt vorfinanzieren. Die Zuwendung wird nach Abschluss der Maßnahme sowie der Prüfung der Verwendungsnachweise durch die Wallfahrtsstadt Werl an den Antragsteller ausgezahlt. Dafür muss innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme eine Schlussabrechnung eingereicht werden, die alle Originalrechnungsbelege sowie einen Zahlungsnachweis (Kontoauszug) enthält. In begründeten Einzelfällen sind auch Zwischenabrechnungen möglich.

Die Zuwendung kann im Nachhinein nicht erhöht werden, reduziert sich jedoch, wenn die nachgewiesenen Kosten niedriger als die veranschlagten Kosten sind. Ergibt die Schlussrechnung, dass die tatsächlichen förderfähigen Kosten geringer sind als die im Förderantrag geschätzten Kosten, so wird die Zuwendung entsprechend gekürzt.

10. Unwirksamkeit der Bewilligung

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinien, falscher Angaben oder bei nicht fristgerechter Durchführung und Abrechnung der Maßnahme erlischt der Anspruch auf die Inanspruchnahme und Auszahlung der Fördermittel. Bereits ausgezahlte Beträge können zurückgefordert werden. Hiervon kann abgesehen werden, wenn die begünstigte Person die Umstände, die zur Rücknahme, zum Widerruf oder zur Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes geführt haben, nicht zu vertreten hat und den zu erstattenden Betrag innerhalb der von der Behörde festgesetzten Frist leistet.

11. Abweichungen von dieser Richtlinie

Entscheidungen über Ausnahmen von dieser Richtlinie werden von der Wallfahrtsstadt Werl getroffen.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Werl, den 09.12.2024

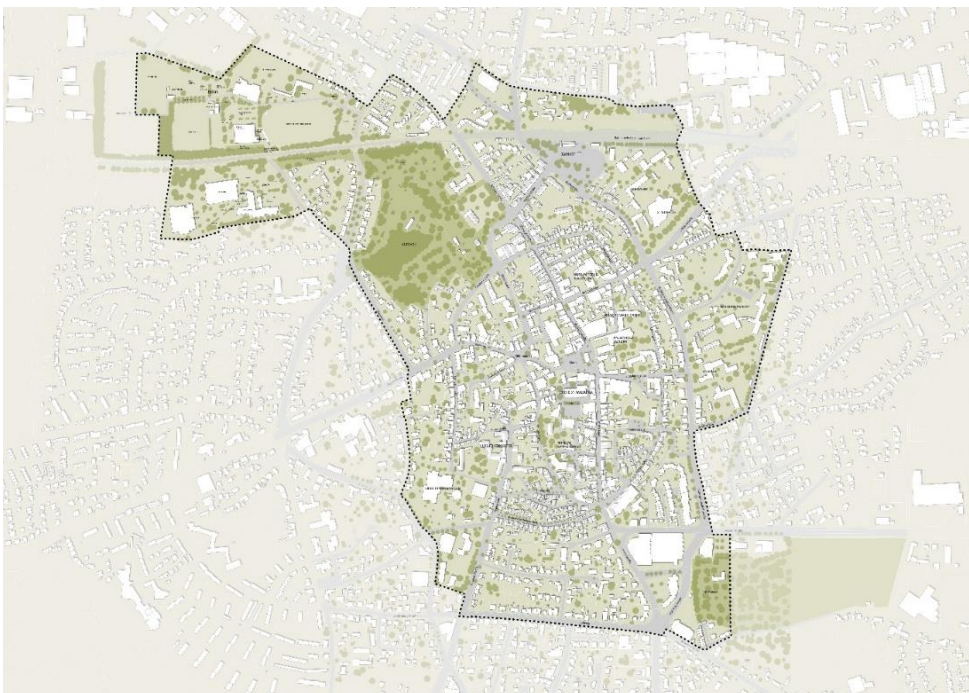
Wallfahrtsstadt Werl

Der Bürgermeister

gez.
Höbrink
Bürgermeister

Beschlossen vom Rat der Wallfahrtsstadt Werl vom 31.10.2024 (Vorlagen-Nr. 079/2024)

Anlage 1 – ISEK Fördergebiet



Lfd. Nr. 3
Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl
Bekanntmachung der Beisitzer und ihrer Stellvertreter des Wahlausschusses für die Kommunalwahl 2025
gem. § 6 Abs. 1 S. 2 Kommunalwahlordnung NRW

Neben dem Wahlleiter als Vorsitzendem gehören dem Wahlausschuss der Wallfahrtsstadt Werl folgende Beisitzer an:

Beisitzer/in		Vertreter/in	
<u>CDU</u>			
Westervoß, Karl-Wilhelm		Petermann, Gerd	
Becker, Klemens		Rohrer, Cedric	
Potthoff, Frank		Grossmann, Ursula	
Reuther, Tobias		Böllhoff, Friedrich	
<u>SPD</u>			
Schritt, Angelika		Esser, Meinhard	
Comblain, Simone		Frieg, Dominik	
Grümme, Thomas		Frieg, Uwe	
<u>UWG</u>			
Rinsche, Christina		Prünfte, Iris	
<u>Grüne</u>			
Kubath, Konstanze		Jansen, Uwe	
Scheer, Reinhard		Schulte, Thomas	

Werl, den 13.12.2024
Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister als Wahlleiter

gez.
Höbrink
Bürgermeister

Lfd. Nr. 4

Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl

12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 15.12.2023

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW 1994, S.666) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung, in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 43 ff., 46 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), in der jeweils geltenden Fassung, der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW. S. 133) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Wallfahrtsstadt Werl am 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In § 11 werden die Gebühren ab 01.01.2025 neu festgesetzt:

(1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:

- | | |
|---|---------|
| a) Grundgebühr: je Leerung | 42,75 € |
| b) Entsorgungsgebühr:
je angefangener m ³ abgefahrenen Grubeninhalts | 72,49 € |
| c) Gebühr für besondere Aufwendungen:
Kosten vergeblicher Anfuhr trotz vorheriger Terminankündigung
je angefangene halbe Stunde | 89,25 € |

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Wallfahrtsstadt Werl in seiner Sitzung am 12.12.2024 beschlossene 12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, den 13.12.2024
Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

gez.
Höbrink
Bürgermeister

Lfd. Nr. 5

Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl

15. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Wallfahrtsstadt Werl vom 13.12.2024

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 in der zurzeit gültigen Fassung, der § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995 S. 926) in der zurzeit gültigen Fassung sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV.NRW.2016, S. 559ff.) in der jeweils geltenden Fassung und in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Wallfahrtsstadt Werl hat der Rat der Wallfahrtsstadt Werl in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 11 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Wallfahrtsstadt Werl erhält die Fassung:

Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser **3,39 €**.

§ 4 Abs.12 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Wallfahrtsstadt Werl erhält die Fassung:

Für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwasser von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Gebühr je m³ Schmutzwasser jährlich **1,49 €**.

§ 4 Abs. 13 erhält folgende Fassung:

Gebührenpflichtige, die ihre Abwässer ohne Benutzung von Abwasseranlagen der Wallfahrtsstadt Werl in Anlagen oder Einrichtungen des Lippeverbandes ableiten, haben - soweit sie nicht für die Beseitigung dieser Abwässer vom Lippeverband unmittelbar für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen und Anlagen oder für die von ihm gewährten Vorteile zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden - folgende Gebühren zu entrichten:

Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser **1,92 €**.

§ 2

§ 5 Abs. 7 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Wallfahrtsstadt Werl erhält folgende Fassung:

Für Grundstücksflächen gem. Abs. 1 – 6 beträgt die Benutzungsgebühr je m² bebaute bzw. überbaute und/oder befestigte Fläche **0,82 €**.

§ 5 Abs. 8 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Wallfahrtsstadt Werl erhält folgende Fassung:

Für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwasser von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Benutzungsgebühr je m² bebaute bzw. überbaute und/oder befestigte Fläche **0,71 €**.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Wallfahrtsstadt Werl in seiner Sitzung am 12.12.2024 beschlossene Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Wallfahrtsstadt Werl wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monate seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, den 13.12.2024

Wallfahrtsstadt Werl

Der Bürgermeister

gez.

Höbrink

Bürgermeister

Lfd. Nr. 6

Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl

Gebührensatzung für die Benutzung der städt. Friedhöfe und Trauerhallen im Stadtgebiet Werl vom 13.12.2024

Auf Grund der §§ 7 i.V.m. 41 Abs. 1 Satz 2 Bst. f und § 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 270) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Wallfahrtsstadt Werl in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und Trauerhallen im Stadtgebiet Werl erlassen:

§ 1

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und der städtischen Trauerhallen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

I. Grabnutzungsgebühren

1.	Erd- Reihengräber (Nutzungsrecht 25 Jahre)	
	a) Erd-Reihengrab (Erwachsene u. Kinder über 5 Jahre)	
	je Grabstelle	1.682,12 €
	b) Erd-Reihengrab (anonym - Erwachsene u. Kinder über 5 Jahre)	
	je Grabstelle	2.272,83 €
	c) Erd-Reihengrab (Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und Totgeburten)	
	je Grabstelle	1.376,22 €
2.	Wahlgräber (Nutzungsrecht 40 Jahre)	
	a) Erd-Wahlgrab (Erwachsene u. Kinder über 5 Jahre)	
	je Grabstelle	2.976,62 €
	b) Erd-Wahlgrab (islamisch/muslimisch)	
	je Grabstelle	3.295,60 €
	c) Pflegeleichtes Erd-Wahlgrab (Erwachsene und Kinder über 5 Jahre)	
	je Grabstelle	3.714,84 €
3.	Urnengräber (Nutzungsrecht 25 Jahre)	
	a) Urnen-Reihengrab	
	je Grabstelle	1.159,98 €
	b) Urnen-Reihengrab (anonym bzw. ohne Pflege)	
	je Grabstelle	1.228,55 €
	c) Urnen-Gemeinschaftsfeld	
	je Grabstelle	1.297,11 €
	d) Pflegefreies Baumgrab als Urnen-Grab (Erwachsene und Kinder über 5 Jahre)	
	je Grabstelle	1.434,24 €
	Urnengräber (Nutzungsrecht 40 Jahre)	
	e) Urnen-Wahlgrab für die Grabstätte mit erster Grabstelle	1.989,30 €
	f) Baumurnenwahlgrab	3.333,85 €
	g) Kolumbarien	2.726,27 €
4.	Verlängerung des Nutzungsrechtes je Grabstelle und Verlängerungsjahr:	
	a) je Erdwahlgrabstelle	74,42 €
	b) je islamische/muslimische Wahlgrabstelle	82,39 €
	c) je Urnenwahlgrabstelle	49,73 €
	d) je pflegeleichte Erd-Wahlgrabstelle	92,87 €
	e) Überschneidungsjahre bei zusätzlicher Urne (Doppelbelegung bei ErdWG und Urnen-WG), je Jahr der Überschneidung der Ruhefristen	49,73 €

f) Überschneidungsjahre bei zusätzlicher Urne
(Doppelbelegung bei Baumurnenwahlgrab),
je Jahr der Überschneidung der Ruhefristen 83,35 €

5. Die Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten werden tagesscharf nach den Sätzen gem. 4. a) – f) berechnet.

II. Beisetzungsgebühren

1. Beisetzungen

a) Erd-Gräber - Erwachsene und Kinder über 5 Jahre je Beisetzungsfall/Grabstelle	923,43 €
b) Erd-Gräber - Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und Totgeburten je Beisetzungsfall/Grabstelle	395,76 €
c) Urnenbeisetzungen je Beisetzungsfall/Grabstelle	263,84 €
d) Urnenbeisetzung Baumurnenwahlgrab je Beisetzungsfall/Grabstelle	131,92 €
e) Urnenbeisetzung Kolumbarien	131,92 €

2. Ausgrabungen und Umbettungen

a) Ausbetten eines Sarges von Erwachsenen je Grabstelle	1.154,29 €
b) Ausbettung einer Urne inklusive Versand je Grabstelle	329,80 €
c) Umbettungen (Ausgraben und Umbetten) eines Sarges von Erwachsene und Kinder über 5 Jahre je Grabstelle	1.846,87 €
d) Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grabstelle	791,54 €
e) Umbettung einer Urne je Grabstelle	527,68 €

III. Trauerhalle

Benutzung einer Trauerhalle (je Feier/Zeremonie) 254,13 €

IV. Zulassungsgebühren für das

Aufstellen von Grabmalen, Grabplatten, Kreuzen Einfassungen und Einfriedigungen Genehmigungsgebühr	51,08 €
--	---------

§ 3

Gebührenschildner/in

Gebührenschildner/in ist, wer

- a) eine Leistung nach dieser Gebührenordnung beantragt oder
- b) ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstelle erwirbt oder
- c) eine sonstige Leistung im Sinne dieser Gebührensatzung in Anspruch nimmt.

§ 4

Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit dem Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Reihen- oder Wahlgrabstelle oder mit der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen nach dieser Satzung. Sie werden fällig einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

§ 5

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die die Benutzung der städt. Friedhöfe und Totenhallen im Stadtgebiet Werl vom 15.12.2023 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Wallfahrtsstadt Werl am 12.12.2024 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder

der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, den 13.12.2024
Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

gez.
Höbrink
Bürgermeister

Lfd. Nr. 7

Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl **Gebührensatzung zur Abfallentsorgung in der Wallfahrtsstadt Werl vom 13.12.2024**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S 496), und der §§ 4, 5, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8.9.2015 (GV. NRW S. 666) und des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LabfG NRW) vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Wallfahrtsstadt Werl vom 29.11.2013, hat der Rat der Wallfahrtsstadt Werl in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung beschlossen:

§ 1

Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die Wallfahrtsstadt sowie zur Deckung der an den Kreis zu zahlenden Umlage für das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2

(1) Die Benutzungsgebühr errechnet sich unter Berücksichtigung eines kombinierten Behälter- und Volumenmaßstabs. Dabei trägt die Gebühr für die Restmüllbehälter gemäß Ziffer 1 – 3 als Einheitsgebühr alle Kosten, die nicht durch die ansonsten in dieser Satzung festgelegten Sondergebühren getrennt für einzelne Teilleistungen erhoben werden.

1. Restmüllabfuhr

a) 80 l Behälter bei 4-wöchentl. Leerung	154,22 €
b) 120 l Behälter bei 4-wöchentl. Leerung	175,21 €
c) 240 l Behälter bei 4-wöchentl. Leerung	246,18 €
d) 80 l Behälter bei 14-tägl. Leerung	204,20 €
e) 120 l Behälter bei 14-tägl. Leerung	246,18 €
f) 240 l Behälter bei 14-tägl. Leerung	372,14 €

2. Containerabfuhr Restmüll Privathaushalte

a) 1.100 l Großraumbehälter bei 14-täglicher Leerung	1.347,61 €
b) 1.100 l Großraumbehälter bei wöchentlicher Leerung	2.586,52 €

3. Containerabfuhr Restmüll Gewerbebetriebe (ohne Privathaushalte)

a) 1.100 l Großraumbehälter bei 14-täglicher Leerung	1.211,40 €
b) 1.100 l Großraumbehälter bei wöchentlicher Leerung	2.312,97 €

4. Bio-Abfuhr

a) 80 l Behälter bei 14-tägl. Leerung	87,81 €
b) 120 l Behälter bei 14-tägl. Leerung	100,99 €
c) 240 l Behälter bei 14-tägl. Leerung	140,55 €

5. Abfuhr von Abfallsäcken	
a) Beistellsack Biomüll, Fassungsvermögen 70 l	4,70 €
b) Beistellsack Restmüll, Fassungsvermögen 70 l	5,50 €
6. Sperrmüll	
a) Abfuhr einer Menge von bis zu 4 cbm pauschal	30,00 €
aa) Abfuhr einer Menge von 4 bis maximal 8 cbm pauschal	60,00 €
b) Ausstellung eines Berechtigungsscheines für die einmalige Anlieferung von bis zu 250 kg am Abfallwirtschaftszentrum (AWZ) der ESG	10,00 €
die bei der Anlieferung darüber hinaus gehende Menge wird von der ESG mit dem Anlieferer nach der jeweils gültigen Gebührensatzung des Kreises Soest abgerechnet.	
7. Haushaltsgroß- und Kühlgeräte	
Gebührenmarke für die Abfuhr eines Haushaltsgroßgerätes oder Kühlgerätes	10,00 €

(2) Abfallsäcke sind in Einzelhandelsgeschäften, die bekannt gegeben werden, erhältlich.

(3) Berechtigungsscheine für die Anlieferung von Sperrmüll am AWZ gelten nur für den Eigenbedarf von Privathaushalten aus dem Stadtgebiet einschließlich seiner Ortsteile und werden im Rathaus für die Privathaushalte persönlich ausgestellt. Jeder Privathaushalt erhält maximal einen Berechtigungsschein je Kalenderjahr.

(4) Für jede Änderung des Behältervolumens und/oder der Leerungshäufigkeit (Auslieferung, Rückholung, Umtausch, Kennzeichnung von Behältern) wird eine Gebühr in Höhe von **15,00 €** erhoben. Ausgenommen davon ist der Austausch defekter Behälter sowie die erstmalige Zuteilung eines höheren Behälter-/Abfuhrvolumens auf Grundlage des in § 11 Absatz 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Wallfahrtsstadt Werl festgelegten Mindest-Restmüll-Gefäßvolumens.

(5) Zur Abgeltung des mit der Erteilung oder Ablehnung der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für kompostierbare Abfälle (Biotonne) verbundenen Verwaltungsaufwandes wird eine Gebühr von **31,43 €** je Antrag erhoben.

(6) In der Einheitsgebühr für die Restmüllabfuhr gemäß Absatz 1 Ziffer 1-3 ist die gebührenfreie Benutzung der 4-wöchentlichen Altpapierabfuhr in den nach der Abfallsatzung vorgesehenen Behältern in folgendem Umfang enthalten:

- a) jeweils ein 240 l-Behälter bei jeweils einem Restmüllbehälter mit 4-wöchentlicher Leerung sowie bei jeweils einem 80 l oder 120 l Restmüllbehälter mit 14-täglicher Leerung,
- b) bis zu jeweils zwei 240 l-Behälter bei jeweils einem 240 l Restmüllbehälter mit 14-täglicher Leerung,
- c) bis zu jeweils vier 240 l-Behälter oder jeweils ein 1.100 l-Behälter bei jeweils einem 1.100 l Restmüllbehälter mit 14-täglicher Entleerung,
- d) bis zu jeweils acht 240 l-Behälter oder jeweils zwei 1.100 l-Behälter bei jeweils einem 1.100 l Restmüllbehälter mit wöchentlicher Entleerung.

Für darüber hinaus genutztes Altpapierbehältervolumen wird bei 4-wöchentlicher Entleerung eine jährliche Zusatzgebühr je 240 l-Behälter von **15,83 €** und je 1.100 l-Behälter von **72,57 €** erhoben.

(7) Für die Entsorgung bei Veranstaltungen und für Sonderentleerungen außerhalb der planmäßigen Abfuhr werden folgende Sondergebühren erhoben:

- 1. für die befristete Bereitstellung und Leerung von 240 l Restmülltonnen, 1.100 l Restmüllcontainern sowie 240 l Biotonnen im Rahmen von angemeldeten öffentlichen Veranstaltungen
 - a) je Leerung einer 240 l Restmülltonne **17,60 €**
 - b) je Leerung eines 1.100 l Restmüllcontainers **80,67 €**
 - c) je Leerung einer 240 l Biomülltonne **15,52 €**
- 2. für außerhalb der planmäßigen Abfuhr durchgeführte Sonderentleerungen von gem. § 11 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Wallfahrtsstadt Werl angemeldeten Behältern (die Entsorgung erfolgt über die Restmüllabfuhr)
 - a) je Leerung eines 80 l Behälters **30,98 €**
 - b) je Leerung eines 120 l Behälters **33,41 €**
 - c) je Leerung eines 240 l Behälters **40,69 €**
 - d) je Leerung eines 1.100 l Behälters **119,01 €**

§ 3

(1) Die Benutzungsgebühr ist von der Grundstückseigentümerin bzw. dem Grundstückseigentümer oder den ihnen in § 22 der „Satzung über die Abfallentsorgung in der Wallfahrtsstadt Werl“ gleichgestellten Personen zu entrichten. Mehrere Eigentümerinnen bzw. Eigentümer haften als Gesamtschuldnerinnen bzw. Gesamtschuldner. Tritt ein Wechsel in der Person der Eigentümerin bzw. des Eigentümers ein, so haftet die bisherige Eigentümerin bzw. der Eigentümer neben der neuen Eigentümerin bzw. Eigentümer für die Gebühren, die bis zum Ende des Kalenderjahres zu entrichten sind.

(2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem die Abfallbehälter bei der Wallfahrtsstadt abgemeldet werden. Die Abmeldung ist nur gegen Rückgabe des Abfallbehälters bzw. der Abfallbehälter zulässig.

(3) Die Gebühren werden durch Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Die Fälligkeit der Gebühren richtet sich nach den Vorschriften über die Entrichtung der Grundsteuer.

(4) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallbeseitigung infolge höherer Gewalt wie Betriebsstörungen, betriebs-notwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfallbeseitigung besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren. Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, so wird die Gebühr auf Antrag erlassen, und zwar für je 30 Tage der Unterbrechung in Höhe eines Zwölftes der Jahresgebühr.

(5) Für die Sperrmüllabfuhr ist gebührenpflichtig, wer diese Einrichtung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, benutzt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldnerinnen bzw. Gesamtschuldner. Die Gebühr wird nach dem tatsächlichen Anfall abgerechnet.

(6) Die grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

(7) Die Gebühr für Abfallsäcke wird bei Überlassung des Abfallsackes fällig. Die Gebühr für die Abfuhr von Haushaltsgroß- bzw. Kühlgerät wird bei der Anmeldung und dem Kauf der Gebührenmarke fällig. Die Gebühr für den Berechtigungsschein zur Anlieferung von Sperrmüll am AWZ bei Ausstellung des Berechtigungsscheines. Die Gebühren für die Sperrmüllabfuhr, die Sonderleerungen sowie für den mit der Befreiung von der Biotonne verbundenen Verwaltungsaufwand werden durch gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe dieses Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Diese Gebührensatzung tritt am **01.01.2025** in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührensatzung zur Abfallentsorgung in der Wallfahrtsstadt Werl vom 15.12.2023 sowie alle darauf bezogenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Wallfahrtsstadt Werl in seiner Sitzung am 12.12.2024 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, den 13.12.2024
Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

gez.
Höbrink
Bürgermeister

Lfd. Nr. 8

Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Wallfahrtsstadt Werl vom 13.12.2024

Aufgrund des § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bst. f und der §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Wallfahrtsstadt Werl in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Wallfahrtsstadt Werl beschlossen:

Artikel 1

§ 1

Der § 6 Abs. 4 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Wallfahrtsstadt Werl vom 16.03.2018 erhält folgende Fassung:

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 bis 3) jährlich **2,94 Euro**. Bei einer 14-täglichen Reinigung ermäßigt sich die Benutzungsgebühr auf die Hälfte, bei mehrfacher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Wallfahrtsstadt Werl in seiner Sitzung am 12.12.2024 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, den 13.12.2024
Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

gez.
Höbrink
Bürgermeister

Lfd. Nr. 9

Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg

Ergänzendes Verfahren zu dem Neubau der A 445 AS Werl/Nord bis AS Hamm/Rhynern von Bau-km 0+163,50 bis Bau-km 7+910,00

I.

Mit dem Beschluss zum ergänzenden Verfahren vom 19.12.2024 - 25.04.11-01/11, ist der Plan des o. a. Bauvorhabens gem. § 17 d des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und § 75 Abs. 1 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) NRW von der Bezirksregierung Arnsberg festgestellt worden.

II.

Da es sich um ein Vorhaben im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) handelt, ist gem. § 27 UVPG die Entscheidung über das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen.

Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Auslegung nach § 74 Absatz 4 Satz 2 VwVfG NRW im amtlichen Veröffentlichungsblatt der zuständigen Behörde und außerdem in örtlichen Tageszeitungen bekannt gemacht werden, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird.

III.

1. Gemäß § 17 Satz 3 FStrG a.F. gelten für das Planfeststellungsverfahren die §§ 72 bis 78 VwVfG NRW. Gem. § 74 Abs. 4 VwVfG NRW ist der Planfeststellungsbeschluss dem Träger des Vorhabens, denjenigen über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen, über deren Stellungnahme entschieden worden ist, zuzustellen. Eine Ausfertigung des Beschlusses ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Plans in den Gemeinden zwei Wochen zur Einsicht auszulegen; die Auslegung ist ortsüblich bekannt zu machen.

Die Auslegung in den Gemeinden erfolgt vom 08.01.-22.01.2025 , zeitgleich werden die Unterlagen auch auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg unter https://www.bra.nrw.de/-5466 einsehbar sein.	
Stadt Hamm Stadtplanungsamt Technisches Rathaus Gustav-Heinemann-Straße 10 59065 Hamm Raum A 0.058 (Foyer im Erdgeschoss) / Raum A 0.001 (Bautechnisches Bürgeramt) während der Dienststunden montags bis donnerstags von 8.30 bis 12.30 Uhr und von 14.00 bis 15.30Uhr freitags von 8.30 bis 12.30 Uhr	Wallfahrtstadt Werl Fachbereich III, Abteilung 61 Stadtplanung, Straßen und Umwelt Hedwig-Dransfeld-Straße 23 59457 Werl Raum C 208 während der Dienststunden montags bis mittwochs von 08.00 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 15.30 Uhr donnerstags von 08.00 bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr

2. Unabhängig davon werden der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen auch über das zentrale UVP-Portal des Landes NRW (www.uvp-verbund.de/nw) eingesehen werden können.

3. Zu den eingegangenen Einwendungen hat die Autobahn GmbH eine Gegenäußerung erstellt, die anonymisiert Bestandteil der Planunterlagen ist. Den Personen und Träger öffentlicher Belangen, die in diesem Verfahren Einwendungen und Stellungnahmen erhoben haben, wurde diese bereits zugeschickt.

4. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG).

5. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

IV. Gegenstand des Vorhabens

Das vorgenannte Bauvorhaben wurde bereits mit Planfeststellungsbeschluss vom 22.12.2020 festgestellt. Der Planfeststellungsbeschluss wurde vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in Leipzig beklagt. Infolge der zwei eingegangenen Klagen wurde ersichtlich, dass die Entscheidung an Mängeln leidet, die im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens behoben werden können. Das Bundesverwaltungsgericht entschied durch Beschluss vom 08.11.2021, dem Antrag auf Verfahrensaussetzung zuzustimmen, bis die Behebung der bei der wasserrechtlichen Öffentlichkeitsbeteiligung aufgetretenen Verfahrensfehler abgeschlossen ist.

Dieser Beschluss zum ergänzenden Verfahren beinhaltet die Korrektur nachfolgender Defizite:

Wassertechnik

Die vor dem BVerwG beklagten Defizite beziehen sich auf die vier planfestgestellten Regenrückhaltebecken. Für die Optimierung der Wassertechnik werden nun anstelle der Regenrückhaltebecken mit Regenklärbecken jeweils ein kombiniertes Regenrückhaltebecken mit Retentionsbodenfilter und Grobstoffrückhalt als Vorstufe vorgesehen und auf den bereits planfestgestellten Standortflächen untergebracht.

Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie

Als direkte Folge daraus wurde der Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie angepasst, aktualisiert und ins ergänzende Verfahren eingebracht.

Funktionalität Schutzmaßnahmen Fledermäuse

Ebenfalls aufgrund der Klagen wird ein ergänzendes Risikomanagement zu den Maßnahmen zum Fledermausschutz durchgeführt, um die Funktionalität der planfestgestellten Schutzmaßnahmen für Fledermäuse nachweisen zu können.

Fachbeitrag Klima

Auf Grundlage des am 18.12.2019 in Kraft getretenen Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) sind die Ziele zum Klimaschutz gem. § 3 Abs. 1 KSG bei Straßenbauvorhaben zu berücksichtigen. Zur Aufbereitung der klimarelevanten Gesichtspunkte wurde ein Fachbeitrag zum Klima ins ergänzende Verfahren eingebracht.

Dem Vorhabenträger wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen und Forderungen entschieden worden.

V. Verfügungende Teil

Dieser Beschluss zum ergänzenden Verfahren ergänzt von Amts wegen mit eigener Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung den Planfeststellungsbeschluss vom 22.12.2020 und wird nach Maßgabe der in ihm genannten Bestimmungen festgestellt.

Die Feststellung des von der Autobahn GmbH (Vorhabenträger) aufgestellten Plans erfolgt gemäß § 75 Abs. 1a Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) i.V.m. § 17d Bundesfernstraßengesetz (FStrG).

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach deren Zustellung, die durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt, Klage beim

Bundesverwaltungsgericht Simsonplatz 1, 04107 Leipzig

erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Arnsberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die nach Ablauf der vorgenannten Frist vorgebracht werden, kann das Gericht zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

Die Klage kann auch durch Übermittlung elektronischer Dokumente erhoben werden. Sie soll mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen werden. Die Zuleitung an das Gericht hat über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach – EGVP – zu erfolgen.

Hinweis:

Bei der Übermittlung elektronischer Dokumente sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Beschluss zum ergänzenden Verfahren für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden ergänzenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim **Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig** gestellt und begründet werden (§ 17e Abs. 2FStrG).

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist.

Falls die Fristen durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so würde dessen Verschulden dem Kläger bzw. dem Antragsteller zugerechnet werden.

Bezirksregierung Arnsberg
den 19.12.2024

Im Auftrag
gez. Regierungsdirektor Kürzel